

11.12.2020

an

Bundesverfassungsgericht

Postfach 1771

76006 Karlsruhe

per Fax an: +49 721 9101 - 382

AR 9368/20

Nachtrag zur Verfassungsbeschwerde vom 01.12.2020

Sehr geehrte Regierungsdirektorin Krause-Reul,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04.12.2020 zu meiner am 01.12.2020 eingereichten Verfassungsbeschwerde die nun im Allgemeinen Register beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen AR 9368/20 geführt wird.

Meine Besorgnis auf Durchsetzung einer Impfpflicht gegen das Corona-Virus (Sars-Cov-2, Covid-19), welches laut Wissenschaft nicht gefährlicher ist als eine herkömmliche Grippe, ist berechtigt, wenn Berufsgruppen wie medizinisches Personal oder Polizeibeamte aus arbeitsrechtlichen Gründen schon ab Mitte Dezember 2020 gezwungen werden sich zu impfen.

VORWURF: Meine Verfassungsbeschwerde und Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen vom 01.12.2020 wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit et al. beziehen sich vorwiegend auf geplante **rechtswidrige Notfallzulassungen** gemäß **§ 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)** von **nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe** (gegen das Virus Sars-Cov-2, Covid-19) der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. und die damit einhergehende willkürliche und rechtswidrige Durchführung von Schutzimpfungen (§ 20 Abs. 4, 6 IfSG i.V.m. § 21 IfSG) gegen das Corona-Virus ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden (§ 630e BGB).

VERFASSUNGSWIDRIGKEIT: Notfallzulassungen gemäß § 79 Abs. 5 AMG von nicht-getesteten Impfstoffen dürfen nicht missbraucht werden, um Schutzimpfungen an Menschen völkerrechtsrechtswidrig über § 20 IfSG ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden (§ 630e BGB) durchzuführen und gleichzeitig das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit über § 21 Satz 2 IfSG einzuschränken. Eine solche vorsätzliche Körperverletzung mit gleichzeitiger Grundrechtseinschränkung ist einer **Ermächtigung zum Völkerrechtsverbrechen** gleichzusetzen und ist verfassungswidrig.

Jede Behandlung, einschliesslich Schutzimpfungen über Notfallzulassungen, die ausschliesslich von Ärzten durchzuführen sind und ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden an Menschen durchgeführt werden, stellen **rechtsunwirksame Einwilligungen** dar und sind nach ständiger Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs (Vgl. BGH NJW 2005, 1716 ff.)**, rechtswidrig und erfüllt bereits schon heute im Zuge einer vorgetäuschten Pandemie die **völkerrechtlichen Straftatbestände** des vorsätzlichen Versuchs einer schweren Körperverletzung, Verletzung der Würde eines jeden Menschen, Verletzung der persönlichen Unversehrtheit (**§§ 22, 23 StGB i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1,2,8 VSfGB, Art. 1 und 2 GG**) und Androhung eines Völkerrechtsverbrechen (**§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB**).



Missbrauch von Schutzimpfungen über Notfallzulassungen = Ermächtigung zum Völkerrechtsverbrechen

Meine Verfassungsbeschwerde und Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen beziehen sich ausdrücklich auf die geplanten rechtswidrigen Notfallzulassungen gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) und die damit einhergehende willkürliche Durchführung einer Schutzimpfung (§ 20 Abs. 6 IfSG) von nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe (gegen das Virus Sars-Cov-2) der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. und Aussetzen von Grundrechten (§ 21 Satz 2 IfSG) unter Vortäuschung eines pandemischen Notfalls durch das zuständige Bundesministerium für Gesundheit.

§ 20 Abs. 6 IfSG; Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist.

Eine solche **epidemische Verbreitung** gemäß § 20 Abs. 6 IfSG oder **pandemischer Notfall** (§ 79 Abs.5 AMG) **existiert laut Wissenschaft bereits seit Sommer 2020 nicht mehr** und wird seitdem über verfälschte PCR-Tests und vorgetäuschten Infektionszahlen von der Politik als Zweite Welle medial falsch verbreitet und für eine Schutzimpfung wegen bereits vorbestellter Corona-Impfstoffe vorsätzlich missbraucht. Siehe hierzu meine Erläuterungen und Begründungen aus der Wissenschaft in der vorangegangenen Verfassungsbeschwerde.

Auch Maßnahmen über eine spezifische Prophylaxe gemäß § 20 Abs. 6 IfSG, welche über Schutzimpfungen nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe (gegen das Virus Sars-Cov-2) der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. erreicht werden soll, setzen

- 1. Notfallzulassungen von Impfstoffen gemäß Arzneimittelgesetz (§ 79 Abs. 5 AMG),**
- 2. Aufklärungen über Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden gemäß Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 630e BGB)**
- 3. Durchführungen von Schutzimpfungen ausschliesslich durch Ärzte gemäß Infektionsschutzgesetz (§ 20 Abs. 4 IfSG)**

voraus und

darf nicht willkürlich über Notfallzulassungen (§ 79 Abs. 5 AMG), unter Ausschluss von Grundrechten – wie es unter § 21 Satz 2 IfSG als völkerrechts- und grundrechtswidrige Bestimmung im Infektionsschutzgesetz verankert ist – **der Bevölkerung ohne rechtswirksamer Einwilligung verabreicht werden.**



§ 21 Satz 2 IfSG ist rechtswidrig und unverhältnismäßig

§ 21 Satz 2 IfSG; „Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt“

Eine Durchführung einer Schutzimpfung welche medial als „Durchimpfung der Bevölkerung“ propagiert wird, ist unter den 3 obengenannten Voraussetzungen unverhältnismäßig und scheitert bereits an einer mangelnden Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden gemäß Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 630e BGB) von bis heute nicht-getesteten Corona-Impfstoffen.

Eine Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn („angemessen“) ist.

- **Es fehlt an einem legitimen Zweck, wenn laut Wissenschaft seit Sommer 2020 eine Pandemie und damit epidemische Verbreitung des Corona-Virus nicht mehr existiert und nachweislich eine zweite Welle über falsche PCR-Tests und vorgetäuschten Infektionszahlen von der Politik kommuniziert werden.**
- **Es fehlt damit auch an einer Erfordernis und Angemessenheit einer Schutzimpfung gegen das Corona-Virus, wenn Menschen nachweislich weder an die Gefährlichkeit vom Corona-Virus glauben, noch sich gegen Etwas impfen lassen möchten, was noch gar nicht wissenschaftlich bewiesen ist und ob überhaupt eine Seuchengefahr, sprich: epidemische Verbreitung von Corona noch existiert.**

Eine Maßnahme, sprich: Schutzimpfung, über nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. gemäß § 20 Abs. 6 IfSG, entspricht damit nicht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und ist zudem rechtswidrig (BVerfGE 19, 348 f.; 23, 133; 61, 134) wenn Menschen über Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden gemäß Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 630e BGB) vorher nicht aufgeklärt werden können und nach gängiger BGH-Rechtsprechung damit eine rechtsunwirksame Einwilligung und damit der Straftatbestand des Versuchs einer schweren Körperverletzung und Androhung eines Völkerrechtsverbrechens schon heute nachweisbar ist.

BGH über rechtsunwirksame Einwilligung

Eine rechtswirksame Einwilligung in eine Behandlung, sprich; Schutzimpfung, setzt stets eine Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden durch den behandelnden Arzt voraus, welche aufgrund mangelnder Impfstoffe erfahrung und mangels Standardisierung nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe (gegen das Virus Sars-Cov-2) der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. eben nicht erfolgen und gewährleistet werden kann und daher die Behandlung und Schutzimpfung schon von vornherein völkerrechts- und grundrechtswidrig gemäß Nürnberger Kodex ist.

Die Einwilligung in eine Behandlung mit einer folgenschweren Beeinträchtigung und Verschlechterung der Gesundheit ist laut BGH-Rechtsprechung unwirksam, wenn über die Risiken und Folgeschäden zuvor nicht umfassend aufgeklärt wurde (Vgl. BGH NJW 2005, 1716 ff.).



Verfassungswidrigkeit

Eine aktive Planung und Willen zur Durchsetzung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit auf der Rechtsgrundlage von Notfallzulassungen § 79 Abs. 5 AMG von nicht-getesteten Impfstoffen über Grundrechtseinschränkung gemäß § 21 Satz 2 IfSG, über mediale Panikmache und Desinformation;

„Durchimpfung der Bevölkerung“ ,

**„erst wenn 60 bis 70 Prozent der Bürger immun sind,
werden alle Maßnahmen aufgehoben“**

mittels gefälschter PCR-Tests und vorgetäuschten Infektionszahlen, erfüllt bereits den Straftatbestand einer Androhung eines Völkerrechtsverbrechens (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und den Straftatbestand eines Versuchs (§§ 22, 23 StGB) der vorsätzlichen schweren Körperverletzung (§ 226 StGB).

Menschen über rechtswidrige Schutzimpfungen ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden vorsätzlich unter Ausschluss von Grundrechten über § 21 Satz 2 IfSG zu schädigen und damit eine Verletzung der Würde und persönlichen Unversehrtheit von Menschen gemäß Art. 1 und 2 GG vorliegen und eine Gefahrenabwehr für die Bevölkerung gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 32 BVerfGG über sofortige Anordnungen auf Unterlassung und Aufhebung aller damit verbundenen Einschränkungen unabdingbar ist.

Missbrauch des Notfallparagrafen § 79 Abs. 5 AMG

Eine vorsätzliche Vortäuschung eines pandemischen Notfalls über eine Zweite Welle (seit Sommer 2020) durch falsche Infektionszahlen mittels gefälschter PCR-Tests und eine Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten über den Notfallparagraf § 79 AMG wurden durch das zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Paul-Ehrlich-Institut in Tateinheit mit Bundesregierung und Landesregierungen vorsätzlich missbraucht, um die 4,7 Mrd. EUR an Steuergeldverschwendung die an größtenteils Privat-Kliniken als Freihaltepauschalen für Betten vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gezahlt wurden (Quelle: FOCUS Online) und um auch den voreiligen Kauf von Corona-Impfstoffen der Firmen AstraZeneca, Pfizer/Biontech, Moderna, CureVac et al. mit Haftungsfreistellungen in Milliardenhöhe im Juni 2020 durch die Europäische Union und Bundesrepublik Deutschland (RT-Deutsch, Welt, Fokus Online) zu rechtfertigen. Siehe hierzu weitere Motive nachfolgend.

Weitere völkerrechtlich und strafrechtlich relevante Motive
für den Missbrauch des Notfallparagrafen § 79 Abs. 5 AMG ...



MOTIV 1:

Wenn bereits aus der Vergangenheit mit der Schweinegrippe im Jahr 2009 nachweisbar ist, dass „**Gesundheitsgefahr durch gefälschte Pandemien**“ wie es der Europarat in seinem Aufklärungsprozess laut Medien im Jahr 2009 betitelte und über einen Untersuchungsausschuss, an dem auch **Epidemiologe Dr. Wolfgang Wodarg** angehörte, „**den Einfluss der Pharmaindustrie auf weltweite lukrative Angstkampagnen und Beeinflussung von Wissenschaftler und Behörden untersuchte**“. Ein Motiv für den Ausbruch einer weltweiten „Gesundheitsgefahr durch gefälschte Pandemie“ und damit einhergehenden organisierten Kriminalität um CORONA und das Errichten eines Ermächtigungsgesetzes (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) kann schon im Interesse einer seit Jahren von der Europäischen Union geplanten Impfpflicht hergeleitet werden. Dann stellt sich somit die Frage inwieweit ist die Europäische Union (EU-Kommission, Europarat) als aktiver oder passiver Akteur des vorliegenden Völkerrechtsverbrechen mit involviert, wenn diese Gelder für Vorbestellungen von Impfstoffen in Milliardenhöhe ebenfalls veruntreuen und verschwenden. Was schon vor Corona von der EU (Roadmap on Vaccination, Vaccine preventable diseases, 2019) geplant war, soll jetzt mit und über Corona eingeführt werden.

BEWEIS: Laut EU-Politiker Axel Voss (CDU, EVP) „soll das Reisen künftig mit einem digitalen Impfpass oder digitalen Immunitätsausweis möglich sein“, „eine sinnvolle Lösung, um Geimpften oder Genesenen Reisen wieder zu ermöglichen“, „der belgische Grenzbeamte sollte auf eine Datenbank zugreifen können, ob der Deutsche an der Grenze geimpft oder immun ist“, „dann wird es immer mehr Menschen geben, die von einem digitalen Impfpass profitieren“ (09.05.2020, Berliner Zeitung). Hiermit wird der Beweis geliefert, dass das Corona-Virus allein für die Durchsetzung eines digitalen Impfpasses missbraucht wird und Menschen zu einer Impfpflicht, wie beispielsweise mit dem Masernschutzgesetz real existiert, zu Impfungen genötigt werden.

MOTIV 2:

Ein weiteres Motiv was auch MOTIV 1 bedingt, ist das wirtschaftliche Interesse der Big Pharma über die Impfallianz GAVI sowie Staaten und Investoren, um Profit über Verkauf von Corona-Impfstoffen zu machen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und eine ganze Branche wie die Medizin und Pharma aufrechtzuerhalten (Daseinsberechtigung verteidigen) die seit Jahren nachweislich eine Disruption durchlebt.

MOTIV 3:

Eine Installierung von Industrie/Medizin 4.0 welches ein Überwachungssystem zur Speicherung von Bewegungs- und Medizinprofilen von Menschen über Einführung eines digitalen Impfpasses bezweckt und damit gleichzeitig Menschen zur Impfung verpflichtet werden, um am öffentlichen Leben wieder teilhaben zu können. Mit der CORONA-APP sollte die allgemeine Akzeptanz der Speicherung von Bewegungs- und Medizinprofilen getestet werden, um eine Impfpflicht über digitalen Impfpass und/oder digitalen Immunitätsausweis durch die Hintertür einzuführen, was von der EU schon seit längerem geplant ist.



MOTIV 4:

Verstorbene Menschen werden nachträglich als Corona-Tote deklariert !!! Menschen wurden laut Medienberichten in Kliniken als Corona-Patienten deklariert, obwohl diese gar keine Virus-Symptome aufwiesen. Sie wurden an Beatmungsgeräte angeschlossen, obwohl sie keine Virus-Symptome hatten. Viele verstorbene Menschen wurden als Corona-Tode deklariert, obwohl die Todesursachen anderer Natur waren (COMPACT 9/20). Laut Aussagen im Social Network wurden Angehörigen sogar Gelder angeboten, um die/den Verstorbene/n an Corona verstorben zu bestätigen, obwohl die Todesursachen andere waren.

BEWEIS: Als Beweis um Tote Menschen nachträglich als Corona-Tote zu deklarieren, dient auch ein Schreiben der kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) durch den Ärztlichen Koordinator Dr. med. Andreas Ullmann vom 04.12.2020 welches an alle Praxen im Landkreis Aichach/Friedberg gerichtet war und folgendes beinhaltete; *„Des Weiteren bittet das Gesundheitsamt darum, bei verstorbenen Heimpatienten, die bisher negativ auf Covid-19 getestet waren, im Rahmen der Leichenschau einen erneuten PCR-Abstrich durchzuführen. Diese Proben müssten dann dem Gesundheitsamt zugeführt werden, das die weitere Einsendung der Proben veranlasst.“*

Point Of No Return: Dringend benötigte Corona-Infizierte und Corona-Todesfälle sind nicht nur wegen des rechtswidrigen ersten Lockdowns und der ausgebliebenen infizierten Patienten notwendig gewesen, sondern auch nachdem 4,7 Milliarden EUR an Steuergelder vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unter Leitung von Minister Jens Spahn an größtenteils Privat-Kliniken als Freihaltepauschalen für Betten gezahlt wurden (FOCUS Online).

Um die Veruntreuung und Verschwendung von Steuergelder und die ausgebliebenen infizierten Patienten um und an Corona zu rechtfertigen, musste die gefälschte Pandemie auf eine neue Stufe gehoben werden und eine Zweite Welle im Sommer 2020 vorgetäuscht werden, um auch die schon bestellten Impfstoffe der Deutschen Bundesregierung und Europäischen Union zu rechtfertigen.

MOTIV 5:

Die Politik und WHO habe sich von Beratern aus der Pharmabranche dazu verleiten lassen, eine unnötige Impfstoffproduktion anzukurbeln. Das Massenimpfungen gar nicht nötig waren, sei am Anfang der Pandemie nicht abzusehen gewesen, sagte Sylvie Briand, WHO-Direktorin für Infektionsgefahrenmanagement zur Schweinegrippe im Jahr 2009 (Pharmazeutische Zeitung, 2019). Weshalb sollte in der gegenwärtigen Corona-Pandemie eine andere Strategie vorherrschen wenn dieselben Praktiken wie im Jahr 2009 heute über die Impfallianz GAVI, WHO, Pfizer, Biontech, CureVac, AstraZeneca, Bundesregierung und Co. nachweisbar sind.



Straftatbestand Nr. 1

(§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Androhung eines Völkerrechtsverbrechens

„Durchimpfung der Bevölkerung“ (Kretschmann, Tag 24),

„erst wenn 60 bis 70 Prozent der Bürger immun sind, werden alle Maßnahmen aufgehoben“ (Merkel, RT Deutsch)

Eine Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht wegen besonderer Dringlichkeit und allgemeiner Bedeutung gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG liegt bereits bei Störung des öffentlichen Friedens durch „Androhung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB vor, wenn über mediale Verbreitung Aussagen von deutschen Politikern; eine „Durchimpfung der Bevölkerung“, „erst wenn 60 bis 70 Prozent der Bürger immun sind, werden alle Maßnahmen aufgehoben“ nachweisbar sind und schon bei der ersten Person (aus Risikogruppe, medizinisches Fachpersonal etc.) die völkerrechts- und grundrechtswidrig ab Mitte Dezember 2020 mit Eröffnung von Impfzentren ohne rechtswirksamer Einwilligung geimpft wird, als Versuchsobjekt für nicht-getestete und nicht-evidenzbasierte mRNA-Corona-Impfstoffe (gegen das Virus Sars-Cov-2) politisch missbraucht und vorsätzlich geschädigt wird.

Daher sind „**dringend**“ die in der Verfassungsbeschwerde am 01.12.2020 beantragten Erlasse einstweiliger Anordnungen durch das Bundesverfassungsgericht sofort gemäß § 32 BVerfGG zu veranlassen, um gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden abzuwenden, die durch rechtswidrige Schutzimpfung für die Bevölkerung entstehen können.

Straftatbestand Nr. 2

(§§ 22, 23 StGB)

i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1,2,8 VStGB)

Versuch eines Völkerrechtsverbrechens

Ein Versuch einer schweren Körperverletzung durch Impfung nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe (gegen das Virus Sars-Cov-2) die über Notfallzulassungen (§ 79 Abs. 5 AMG), **Menschen ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden (§ 630e BGB)** verabreicht werden sollen, ist bereits gemäß §§ 22, 23 StGB strafbar und als Planung und Willen zur aktiven Durchsetzung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1,2,8 VStGB) zu klassifizieren, wenn Menschen ohne Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und möglichen Folgeschäden geimpft werden sollen.



Mit der medialen Propaganda und Panikmache „Durchimpfung der Bevölkerung“, „erst wenn 60 bis 70 Prozent der Bürger immun sind, werden alle Maßnahmen aufgehoben“ liegt bereits ein strafbarer Versuch (§§ 22, 23 StGB) einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) an der Bevölkerung vor und erfüllt den völkerrechtlichen Straftatbestand einer Androhung zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1,2,8 VStGB), um Menschen mit den bereits von der Bundesrepublik Deutschland bestellten Corona-Impfstoffen ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden (§ 630e BGB) vorsätzlich schädigen zu wollen und eine Verletzung der Würde und persönlichen Unversehrtheit von Menschen gemäß Art. 1 und 2 GG droht und durch das Bundesverfassungsgericht gemäß (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 32 BVerfGG sofort abzuwenden ist.

Begründung einer Dringlichkeit

gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 32 BVerfGG

Es besteht eine Impfpflicht für einige Berufsgruppen schon heute, wie beispielsweise für medizinisches Fachpersonal, auch diese Menschen und Teil der Bevölkerung dürfen **ausdrücklich und nicht willkürlich ohne vorherige Aufklärung über Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgeschäden von nicht-getesteter und nicht-evidenzbasierter mRNA-Corona-Impfstoffe (gegen das Virus Sars-Cov-2) geimpft werden.**

Berechtigte Besorgnis auf Durchsetzung einer Impfpflicht für die Allgemeinheit

Eine von mir berechtigte Besorgnis auf Durchsetzung einer Impfpflicht für die Bevölkerung zur Corona-Schutzimpfung durch die Bundesrepublik Deutschland besteht schon heute, wenn mit dem Masernschutzgesetz das öffentliche Leben für Menschen in Deutschland seit in Kraft treten im März 2020 schon eingeschränkt wird und sogar Bußgelder in Höhe von 2.500 EUR bei Nichtnachweis einer Masernschutzimpfung drohen.

Eine von mir weitere berechtigte Besorgnis auf Durchsetzung einer allgemeinen Impfpflicht auf EU-Ebene schon heute nachweislich und bereits von der Europäischen Union aktiv in Planung ist und laut EU-Politiker Axel Voss (CDU, EVP) zu Beweis geführt wurde; „soll das Reisen künftig mit einem digitalen Impfpass oder digitalen Immunitätsausweis möglich sein“, „eine sinnvolle Lösung, um Geimpften oder Genesenen Reisen wieder zu ermöglichen“, „der belgische Grenzbeamte sollte auf eine Datenbank zugreifen können, ob der Deutsche an der Grenze geimpft oder immun ist“, „dann wird es immer mehr Menschen geben, die von einem digitalen Impfpass profitieren“ (09.05.2020, Berliner Zeitung). Dieser Plan der Europäischen Union schliesst eine Impfpflicht gegen das Corona-Virus (Sars-Cov-2) mit ein.



Notwendigkeit einer Gefahrenabwehr durch das Bundesverfassungsgericht

Schwere Körperverletzungen an der Bevölkerung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1,2,8 VStGB durch Schutzimpfungen gegen das Corona-Virus ohne rechtswirksame Einwilligungen (gängige BGH-Rechtsprechung) sind unverhältnismäßig, völkerrechtswidrig und grundrechtswidrig gemäß Art. 1 und 2 GG. Weder eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, noch eine Verletzung der Würde, noch Verletzung der persönlichen Freiheit dürfen Menschen über notfallzugelassene nicht-getestete Impfstoffe zugefügt werden. Auch eine Grundrechtseinschränkung über Infektionsschutzgesetz (§ 21 Satz 2 IfSG) ist verfassungs- und völkerrechtswidrig und darf nicht für Notfallzulassungen von nicht-getesteten Impfstoffen missbraucht werden. Erst recht nicht, wenn damit verbundene Einschränkungen am öffentlichen Leben über rechtswidrige Lockdowns eine Unverhältnismäßigkeit gegenüber eine seit Sommer 2020 nicht mehr existenten Pandemie und eben keine epidemische Verbreitung des Corona-Virus nachweisbar ist, machen diese Umstände eine Gefahrenabwehr durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 32 BVerfGG dringend notwendig.

Es wird hiermit ausdrücklich die Vorlage an den zuständigen Senat respektive an das Plenum des Bundesverfassungsgerichts erbeten, wegen Vorliegens einer nationalen Notlage und Androhung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Die Bevölkerung (das Deutsche Volk) darf nicht nochmals willkürlich, wie bereits mit dem Contergan-Skandal und Schweinegrippe 2009 ein Missbrauch des Arzneimittelgesetz bewiesen, unter Vortäuschung einer epidemischen Verbreitung eines für die Menschheit nicht gefährlichen Corona-Virus, geschädigt werden.

Ein völkerrechtlicher Strafantrag wegen Völkerrechtsverbrechen wurde parallel bereits beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag, UN-Sicherheitsrat sowie Europol, OLAF, BKA von mir eingereicht.

München, 11.12.2020

Christian Szabó,

